

Nutzung von Klimaanlage (fest installierte Split-Geräte)

- Formulierungsvorschlag für Hausordnung oder Mietvertrag -

Aus der Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergibt sich für jeden Hausbewohner [REDACTED]

Klimaanlagen sind daher so zu betreiben, [REDACTED]

Die Klimaanlage dürfen in der Zeit [REDACTED]

[REDACTED] Die maximal zulässige Lautstärke beträgt [REDACTED]

[REDACTED] um

die Wohnqualität der Nachbarn nicht zu beeinträchtigen.

Dem Mieter wird gestattet, **Antivibrationseinrichtungen** [REDACTED]

Die Grenzwerte [REDACTED]

Die Mieter sind angehalten, [REDACTED]

Bei der Nutzung der Klimaanlage ist darauf zu achten, dass [REDACTED]

Hinweise:

Bei den sog. Klima-Splitgeräten, die aus einem oder mehreren Innengeräten sowie einem Außengerät bestehen, handelt es sich um sog. dezentrale Klimaanlage. Diese unterliegen nicht den besonderen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 GEG, die eine „gebäudetechnische Anlage“ als Bestandteil der gesamten Haustechnik voraussetzt.

Der Bundesgerichtshof [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Bundesgerichtshof nimmt hierfür ausdrücklich auf die Grenzwerte der TA-Lärm Bezug. Dies bedeutet, [REDACTED]
[REDACTED]

www.vermieterverein.de

